

# **Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh - Pfarrbezirk Liesborn -**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh hat folgende Gebührenordnung für den Friedhof im Pfarrbezirk Liesborn beschlossen.

Für die Benutzung des Friedhofes, für die Inanspruchnahme der Leichenhalle und für die Gestaltung und Unterlagen der Friedhofsanlagen werden zur Deckung der Unkosten die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben.

## **§ 1 Zahlungspflichtiger – Entrichtung der Gebühren**

Zahlungspflichtiger ist der Nutzungsberechtigte und derjenige der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Gebührenbescheid, Vollstreckung**

Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung (Zentralrendantur Beckum) einen Gebührenbescheid.

Gegen den Gebührenbescheid kann einen Monat nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch gerichtliche Klage beim Verwaltungsgericht, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

## **§ 3 Einzahlung der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Kath. Kirchengemeinde über die Zentralrendantur Beckum zu zahlen.

## **§ 4 Gebühren**

Die Gebühren betragen

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| I.   | Benutzung der Friedhofskapelle pro Bestattung<br>(Leichenraum 115,00 €, Einsegnungshalle 85,00 €) | 200,00 € |
| II.  | Anteilige Kosten für Müllcontainer pro Bestattung   | 85,00 €  |
| III. | Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren nach Rechnung des Unternehmers                                |          |

## **Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| IV. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Ruhefrist 25 Jahre       | 100,00 € |
| V.  | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für jeweils 5 Jahre | 20,00 €  |

### **Reihengrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr**

VI.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Reihengrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahre, Ruhefrist 30 Jahre	390,00 €
VII.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Reihengrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr je Jahr	13,00 €
VIII.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Reihengrabstätte je Urne	390,00 €

### **Familiengrabstätte**

IX.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Familiengrabstätte für die ersten 30 Jahre je Grabplatz	390,00 €
X	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Familiengrabstätte je Jahr und Grabplatz	13,00 €
XI.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus bei weiterer Belegung einer mehrstelligen Familiengrabstätte, um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren, je Jahr und Grabplatz	13,00 €
XII.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Familiengrabstätte je Urne	390,00 €

### **Einzelurnengrabstätte**

XIII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelurnengrabstätte incl. Einfassung, Ruhefrist 30 Jahre	390,00 €
XIV.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelurnengrabstätte je Jahr	13,00 €

### **Familienurnengrabstätte**

XV.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Familienurnengrabstätte incl. Einfassung, für die ersten 30 Jahre je Urne	390,00 €
XVI.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Familienurnengrabstätte je Jahr und Urne	13,00 €
XVII.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus, um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren je Jahr und Urne	13,00 €

### **Rasengrabstätten (keine Grabpflege notwendig)**

XVIII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasen-Reihengrabstätte für eine Erdbestattung Ruhefrist 30 Jahre incl. Pflege plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	990,00 €
XIX.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasen-Reihengrabstätte je Urne plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	390,00 €

XX.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasen-Familiengrabstätte für die ersten 30 Jahre incl. Pflege je Grabplatz plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	990,00 €
XXI.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasen-Familiengrabstätte je Urne plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	390,00 €
XXII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasen-Einzelurnengrabstätte Ruhefrist 30 Jahre incl. Pflege plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	990,00 €
XXIII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasen-Familienurnengrabstätte für die ersten 30 Jahre incl. Pflege je Urne plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	990,00 €
XXIV.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren pro Jahr incl. Pflege	33,00 €
	für Rasen-Familiengrabstätten je Jahr und Grabplatz	33,00 €
	für Rasen-Familienurnengrabstätten je Jahr und Urne	33,00 €

**Unterhaltungsgebühren (z. B. Wegeerneuerung, lfd. Kosten der Abfallentsorgung, Energiekosten etc.)**

XXV.	Die Unterhaltungsgebühren für Kindergrabstätten betragen je Jahr	6,00 €
XXVI.	Die Unterhaltungsgebühren für Familiengrabstätten, Familienurnengrabstätte und Rasen-Familiengrabstätten betragen je Jahr und Grabplatz	20,00 €
XXVII.	Die Unterhaltungsgebühren für Reihengrabstätten, Einzelurnengrabstätten, Rasen-Reihengrabstätten und Rasen-Einzelurnengrabstätten, betragen je Jahr	20,00 €
XXVIII.	Unterhaltungsgebühren bei Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus, um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren pro Jahr	20,00 €
	für Familiengrabstätten je Grabplatz und Jahr	20,00 €

Die Kirchengemeinde kann die Gebühren aus Gründen der Kostenersparnis für mehrere Jahre im Voraus erheben.

Bei einer jährlichen Zahlung werden die Gebühren im Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Gebührenschuldners (§ 1) abgebucht.

**Vorzeitige Abräumung**

XXIX.	Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte während der Mindestruhefrist bei Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr der vorzeitigen Abräumung	50,00 €
-------	--	---------

**Vernachlässigung der Grabpflege**

XXX.	Bei Vernachlässigung der Grabpflege der Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr	50,00 €
------	--	---------

Diese Gebührenordnung tritt ab 01.03.2012, nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats und der staatsaufsichtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Die frühere Gebührenordnung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Auslegung im Pfarrbüro, durch Aushang an der Kirche sowie am Friedhof und durch Hinweis auf die Auslegung in einer örtlichen Tageszeitung.

Wadersloh, den 23.01.2012

gez. Pfarrer Forthaus  
(Vorsitzender)

gez. Schulze Frölich  
(Mitglied)

gez. Teigeler  
(Mitglied)

Genehmigung: Bischöfliches Generalvikariat Münster vom 14.02.2012 - AZ: 626-110-115-2/2012 -  
Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 - AZ 48.4.2 (Friedhofsgebühren) - erteilt.

Inkraftsetzung zum: 01.03.2012

Friedhofsgebührenordnung erstellt: Zentralrendantur Beckum – Friedhofsverwaltung – Antoniusstr. 9, 596269 Beckum –  
Telefon-Nummer: 02521-931212